



**POLITISCHE GEMEINDE BOPPELSEN**

# **Gebührenverordnung**

Fassung 1. Januar 2018

# Inhaltsverzeichnis

Seiten

## I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Gegenstand der Verordnung	4
Art. 2	Gebührenpflicht	4
Art. 3	Gebühren für weitere Leistungen	4
Art. 4	Bemessungsgrundlagen	4
Art. 5	Gebührentarif	5
Art. 6	Gebührenermässigung bzw. -erhöhung	5
Art. 7	Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung	5
Art. 8	Gebührenverzicht und -stundung	5
Art. 9	Aussergewöhnlicher Aufwand	6
Art. 10	Kostenvorschuss	6
Art. 11	Mehrwertsteuer	6
Art. 12	Fälligkeit	6
Art. 13	Verzugszins	6
Art. 14	Gebührenverfügung	6
Art. 15	Mahnung und Betreuung	6
Art. 16	Verjährung	7

## II. Die einzelnen Gebühren

### **Verwaltung allgemein**

Art. 17	Schreib- und ähnliche Gebühren	8
Art. 18	Gesuch um Informationszugang	8

### **Bauwesen**

Art. 19	Grundlagen	8
Art. 20	Gebührenbemessung	8
Art. 21	Gebührenrahmen	8
Art. 22	Gebührenreduktion	9
Art. 23	Besondere Anwendungsfälle	9
Art. 24	Planungen	9

### **Bürgerrecht**

Art. 25	Schweizerinnen und Schweizer	9
Art. 26	Ausländerinnen und Ausländer	9
Art. 27	Gemeinsame Bestimmungen	9
Art. 28	Zusätzliche Gebühren	10

<b>Einwohnerkontrolle/Personenmeldeamt</b>		
Art. 29	Einwohnerkontrolle/Personenmeldeamt	10
<b>Feuerwehrwesen</b>		
Art. 30	Feuerwehr	10
<b>Finanzen und Steuern</b>		
Art. 31	Steuerausweise	10
<b>Friedhofswesen</b>		
Art. 32	Bestattungskosten	
Art. 33	Grabunterhalt und Grabpflege	10
<b>Ambulante und stationäre nichtpflegerische Leistungen</b>		
Art. 34	Stationäre und ambulante nichtpflegerische Leistungen	11
<b>Lebensmittelkontrolle</b>		
Art. 35	Lebensmittelkontrolle	11
<b>Polizeiwesen</b>		
Art. 36	Gastgewerbepatente	11
Art. 37	Hinausschieben der Schliessungsstunden	11
Art. 38	Abgabe auf gebrannte Wasser	11
Art. 39	Hunde	12
Art. 40	Waffenerwerbsscheine	12
Art. 41	Weitere polizeiliche Bewilligungen	12
<b>Nutzung öffentlichen Grundes</b>		
Art. 42	Parkiergebühren	12
<b>Rechtspflege</b>		
Art. 43	Wiederewägungsgesuche	12
Art. 44	Neubeurteilungen	12
Art. 45	Friedensrichter	12
<b>III. <u>Übergangs- und Schlussbestimmungen</u></b>		
Art. 46	Übergangsbestimmungen	13
Art. 47	Inkrafttreten	13

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf Art. 11 Abs. 8 der Gemeindeordnung vom 8. Dezember 2005 die nachfolgende Verordnung. Der Gebührentarif der Politischen Gemeinde Boppelsen (Fassung vom 28. September 2005/Revidiert 7. Dezember 2017) regelt die Gebühren im Detail.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Gegenstand der Verordnung**

1. Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für
  - a) Leistungen der Verwaltung,
  - b) Die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.
2. Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

### **Art. 2 Gebührenpflicht**

1. Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.
2. Kanzleigeühren in geringer Höhe sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.
3. Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.
4. Es besteht Solidarhaftung.

### **Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen**

1. Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.
2. Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel

### **Art. 4 Bemessungsgrundlagen**

1. Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.
2. Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:
  - nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
  - nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
  - nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

## **Art. 5 Gebührenarif**

1. Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.
2. Kanzleigebühen in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest.
3. Der Gemeinderat legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.
4. Der Gebührentarif wird publiziert.

## **Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung**

Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache erhöht werden,
- c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, herabgesetzt werden.

## **Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung**

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

## **Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung**

1. Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:
  - a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
  - b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
  - c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
  - d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.
2. Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert zehn Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

## **Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand**

1. Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

## **Art. 10 Kostenvorschuss**

1. Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.
2. Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

## **Art. 11 Mehrwertsteuer**

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

## **Art. 12 Fälligkeit**

1. Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.
2. Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.
3. Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

## **Art. 13 Verzugszins**

1. Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen.
2. Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.
3. Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

## **Art. 14 Gebührenverfügung**

1. Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.
2. Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.
3. Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neuurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

## **Art. 15 Mahnung und Betreuung**

1. Beahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

2. Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

#### **Art. 16 Verjährung**

1. Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.
2. Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.
3. Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

## **II. Die einzelnen Gebühren**

### **Verwaltung allgemein**

#### **Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren**

1. Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.
2. Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.

#### **Art. 18 Gesuch um Informationszugang**

1. Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.
2. Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

### **Bauwesen**

#### **Art. 19 Grundlagen**

1. Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.
2. Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.

#### **Art. 20 Gebührenbemessung**

1. Die Baubewilligungsgebühren bemessen sich grundsätzlich nach der mutmasslichen Bausumme. Bei Zweckänderungen, Renovation und Kleinstbauten werden die Gebühren nach Aufwand bemessen.
2. Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand bemessen.

#### **Art. 21 Gebührenrahmen**

1. Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt zwischen Fr. 250.00 und Fr. 20'000.00. Für die detaillierten Ansätze wird auf den Gebührentarif verwiesen.
2. Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens 100% der Gebühr nach Abs. 1 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.



## **Art. 22 Gebührenreduktion**

Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person haben, erfolgen zu angemessen reduzierten Gebühren. Für die detaillierten Ansätze wird auf den Gebührentarif verwiesen.

## **Art. 23 Besondere Anwendungsfälle**

Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.

## **Art. 24 Planungen**

1. Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externe Kosten.
2. Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

## **Bürgerrecht**

### **Art. 25 Schweizerinnen und Schweizer**

1. Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer richten sich nach den Bestimmungen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts der kantonalen Bürgerrechtsverordnung.
2. Für den detaillierten Gebührenrahmen wird auf den Gebührentarif verwiesen.

### **Art. 26 Ausländerinnen und Ausländer**

1. Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer richten sich nach den Bestimmungen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts der kantonalen Bürgerrechtsverordnung.
2. Für den detaillierten Gebührenrahmen wird auf den Gebührentarif verwiesen.

### **Art. 27 Gemeinsame Bestimmungen**

1. Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, erhebt die Gemeinde keine Gebühr.
2. Hat die Bewerberin oder der Bewerber das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt sie oder er die halbe Gebühr.

## **Art. 28 Zusätzliche Gebühren**

Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest.

## **Einwohnerkontrolle**

### **Art. 29 Einwohnerkontrolle**

1. Die Einwohnerkontrolle erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.
2. Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

## **Feuerwehrwesen**

### **Art. 30 Feuerwehr**

1. In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben. Die Gebühren bemessen sich nach Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz.
2. Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.

## **Finanzen und Steuern**

### **Art. 31 Steuerausweise**

1. Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen 30 und 300 Franken.
2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

## **Friedhofswesen**

### **Art. 32 Bestattungskosten**

1. Die Kosten für die Bestattung von Personen mit vormals zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde trägt die Gemeinde.
2. Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Zweckverband Friedhofsgemeinde Otelfingen die Gebühren kostendeckend fest.

### **Art. 33 Grabunterhalt und Grabpflege**

1. Die Gebühren für den Unterhalt von Gräbern von Verstorbenen mit oder ohne vormaligen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde bemessen sich nach Aufwand und werden den Mietenden in Rechnung gestellt.

2. Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

## **Ambulante und stationäre nichtpflegerische Leistungen**

### **Art. 34 Stationäre und ambulante nichtpflegerische Leistungen**

1. Für die Taxen für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung im Pflegezentrum Dielsdorf gilt das Pflegegesetz. Diese Leistungen werden der leistungsbeziehenden Person in Rechnung gestellt. Die Taxen für Unterkunft und Verpflegung bemessen sich nach den erbrachten Dienstleistungen und der vorhandenen Infrastruktur, die Betreuungstaxen nach dem Betreuungsaufwand. Sie können pauschal festgelegt werden.
2. Für die Taxen für die nichtpflegerischen Spitexleistungen gilt das Pflegegesetz. Diese Leistungen werden der leistungsbeziehenden Person zur Hälfte des Aufwandes in Rechnung gestellt.

## **Lebensmittelkontrolle**

### **Art. 35 Lebensmittelkontrolle**

1. Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.
2. Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand den Betrieben weiterverrechnet.

## **Polizeiwesen**

### **Art. 36 Gastgewerbepatente**

Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten zwischen 20 und 100 Franken.

### **Art. 37 Hinausschieben der Schliessungsstunden**

1. Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand erhoben.
2. Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr nach Aufwand erhoben.
3. Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand erhoben werden.

### **Art. 38 Abgaben auf gebranntem Wasser**

1. Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebranntem Wasser eine Abgabe entrichten.

2. Die Abgabe auf gebranntes Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebranntem Wasser in Litern und beträgt zwischen 200 und 8'000 Franken für vier Jahre.

### **Art. 39 Hunde**

Für den detaillierten Gebührenrahmen wird auf den Gebührentarif verwiesen.

### **Art. 40 Waffenerwerbsscheine**

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

### **Art. 41 Weitere polizeiliche Bewilligungen**

Für weitere polizeiliche Bewilligungen wie Sonntagsverkauf und Spielbewilligungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

## **Nutzung öffentlichen Grundes**

### **Art. 42 Parkiergebühren**

1. Für das Parkieren auf öffentlichem Grund werden marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben.
2. Bezugsberechtigten werden Jahresparkkarten gegen eine reduzierte Gebühr ausgestellt. Die Bezugsberechtigung wird im Gebührentarif näher umschrieben.

## **Rechtspflege**

### **Art. 43 Wiedererwägungsgesuche**

Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

### **Art. 44 Neubeurteilungen**

Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

### **Art. 45 Friedensrichter**

Der Friedensrichter/die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

### **III. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **Art. 46 Übergangsbestimmungen**

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

#### **Art. 47 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt das Datum der Inkraftsetzung. Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Die vorstehende Gebührenverordnung der politischen Gemeinde Boppelsen wurde in der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2017 angenommen. Die Gebührenverordnung tritt per 01.01.2018 in Kraft.

#### **GEMEINDEVERSAMMLUNG BOPPELSEN**

Monika Widmer  
Präsidentin

Luzian Kohlberg  
Gemeindeschreiber